

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
29 (1882)**

40 (5.10.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-594972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-594972)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\mathfrak{M}$

1882. Donnerstag, 5. October. **N<sup>o</sup>. 40.**

## Bekanntmachungen.

1) Nachdem die Pflasterung des zum Marktplatz hergerichteten Waffenplatzes fertiggestellt worden, wird hinsichtlich der Benutzung dieses Platzes für den Marktverkehr folgendes angeordnet:

1. Vom 1. k. Mts. an findet der Marktverkauf von Brennmaterialien und Fourage (Holz, Torf, Kohlen, Heu und Stroh) nur auf dem Waffenplatz statt.

Auf dem Waffenplatz dürfen andere Waaren nicht feilgeboten werden.

2. Die Marktfuhrwerke dürfen die Neuestraße und den zwischen dem Wall und dem Waffenplatz liegenden Theil der Wallstraße nicht passiren.

3. Die städtische Marktordnung kommt, soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen davon abweichen, auch für den Marktverkehr auf dem Waffenplatz zu Raum.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 28. Sept. 1882.  
v. Schrenck.

2) Nachdem die Urliste der in der Stadtgemeinde Oldenburg wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, für das Jahr 1883 aufgestellt worden ist, wird diese Liste in Gemäßheit der Vorschrift des § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, nämlich:

**von Mittwoch, den 4., bis zum Mittwoch, den 11. d. Mts.,**  
in der Expedition des Stadtmagistrats, Schüttingstraße 1,  
zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Wer gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste Einsprache erheben will, hat diese innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate zu erheben.



Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünf und sechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Diese Ablehnungsgründe können, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, dieselben demnächst bei der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen geltend zu machen, schon jetzt, während der oben angegebenen Zeit vom Mittwoch, den 4., bis Mittwoch, den 11. d. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate schriftlich oder zu Protokoll vorläufig eingebracht werden.

Oldenburg, 1882 October 2.

Der Stadtmagistrat.  
v. Schrenck.

3) Zur Wahl von 4 Mitgliedern des hiesigen katholischen Kirchenausschusses, von denen wenigstens 1 Grundbesitzer im Sinne des Art. 11 § 1 der revid. Gemeindeordnung sein muß, und zwar für die Zeit bis zum 1. Januar 1886, wird Termin auf

**Montag, den 23. d. M.,**

auf dem Rathhause hieselbst angesetzt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr abgegeben werden. Um 12 Uhr wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden.

Es scheiden aus bezw. sind durch Tod aus dem Kirchenausschusse ausgeschieden die Herren: Landgerichtsrath Decken, Tischler Schulte, Stellmacher Pickel, Posamentier Weskamp (verstorben), während noch in Function verbleiben die Herren: Landgerichtsrath Niemöller, Stellmacher Witte, Kaufmann Benken, Kaufmann Clemens Hizegrad, Maurermeister Diedrichs sen.

Stimmberechtigt und wählbar ist jeder in der Kirchengemeinde wohnende selbstständige männliche Staatsbürger katholischer Confession, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder mit einem Hause oder Grundstücke zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Kirchengemeinde angeschlossen ist oder sonst zu den Lasten der letzteren beigetragen hat.

Die Listen der wahlberechtigten oder wählbaren Personen liegen vom 9. bis zum 22. d. M. in der Magistratsregistratur zur öffentlichen Einsicht aus. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Liste sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Kirchenvorstande einzubringen, indeß kann auch nach Feststellung der Stimmliste ein Gemeindemitglied wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbens der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Das Wahlprotocoll wird mit der Stimmliste 7 Tage lang nach dem Wahltermine in der Magistratsregistratur zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, den 3. October 1882.

v. Schrenck.

### Gewerbeschule.

Das Winter-Halbjahr beginnt in der Gewerbeschule am Sonntag, den 8. October, Morgens 8 Uhr. Unterricht wird ertheilt

im Zeichnen an den Sonntagen, Morgens von 8 bis 10 Uhr in 4 Abtheilungen,

in den übrigen Lehrgegenständen an zwei Tagen in der Woche, Montag und Donnerstag, Abends von 8 bis 9 Uhr,

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Professor Harms, neue Huntestraße 1, entgegen.

**Öeffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 19. Septbr. 1882 im Casino.**

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Dem Lehrer der Vorschule Wilhelm Niehaus wurde die definitive Anstellung verliehen.

II. vom Gesamtstadtrath:

2. Die Versammlung beschloß, gegen das vom Großherzoglichen Landgerichte gefällte Urtheil vom 17. April d. J. in Sachen der Stadt Oldenburg gegen Frau Helene Siems wegen Schutzes gegen Störung von Privat-Eigenthum ein Rechtsmittel nicht einzulegen.

3. Der Antrag des Magistrats um Bewilligung von 500 M für ein von dem Baudirector Franzius in Bremen erstattetes Gutachten, betr. Abwässerung der Stadt Oldenburg, wurde angenommen. Der Gesamtstadtrath ersuchte den Magistrat, die Vorschläge des Stadtbaumeisters, beide Gutachten der Großherzoglichen Bau-Direction und das Gutachten des Baudirectors Franzius in Bremen durch Druck vervielfältigen und den Mitgliedern des Gesamtstadtraths je ein Exemplar zugehen zu lassen. — Im Uebrigen setzte der Gesamtstadtrath die Beschlußfassung aus.

4. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung des früheren Agenten Dieze hies. in die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta auf die Dauer von 2 Jahren einverstanden.

III. vom Stadtrath:

5. Der Antrag des Magistrats auf Bewilligung von 550 M für Pflasterung vor dem Theater wurde abgelehnt.

6. Der Antrag des Magistrats auf Bewilligung von 764 M 30 S für im feuerpolizeilichen Interesse im Theater vorzunehmende Aenderungen wurde abgelehnt.

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseher.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg